Andreas Geist (Autor)

Bestellungshindernisse und Tätigkeitsverbote von Geschäftsleitern im Kapitalgesellschafts,- Kapitalmarkt- und Bankaufsichtsrecht

Eine vergleichende Untersuchung unter Einschluss des deutschen, englischen und US-amerikanischen Rechts

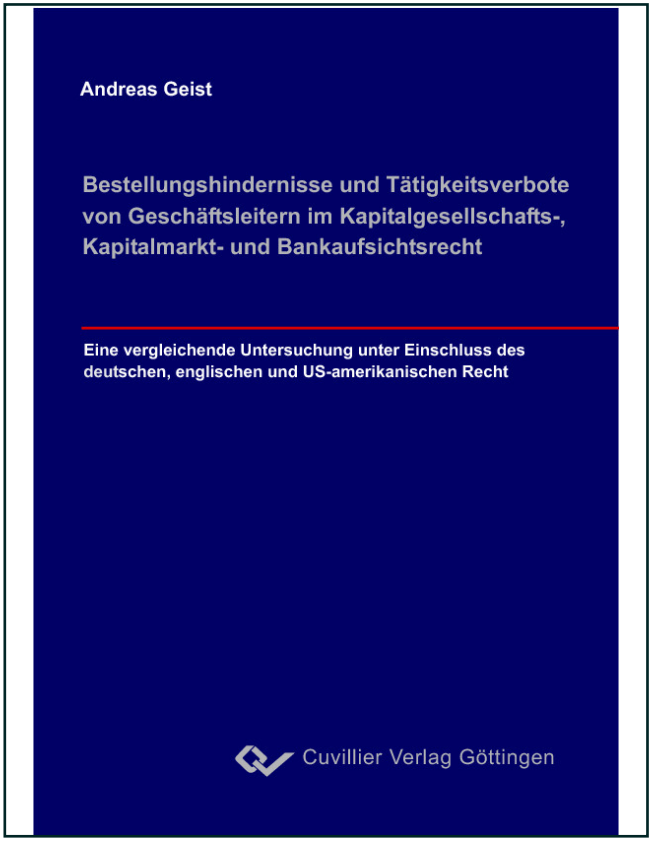

https://cuvillier.de/de/shop/publications/2025

Copyright:
Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentzsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen, Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: https://cuvillier.de

EINLEITUNG

Das Modell der Kapitalgesellschaft bildet im deutschen Recht ebenso wie in anderen Rechtsordnungen einen wichtigen Pfeiler der funktionierenden Wirtschaft.[1] Dieser Stellenwert lässt sich im Wesentlichen auf zwei Faktoren zurückführen: Zum einen lassen sich viele Akteure nur wegen der limitierten Haftung einer Gesellschaft darauf ein, ihren Tatendrang in unternehmerische Entscheidungen umzusetzen.[2] Darüber hinaus dient die Kapitalgesellschaft seit jeher als Sammelbecken finanzieller Mittel, wodurch die zumeist kleinen Kapitalbeteiligungen der einzelnen Akteure in größere Bahnen gelenkt werden können.[3] Im breiten Spektrum der möglichen Erscheinungsformen von Kapitalgesellschaften treten diese beiden Funktionen unterschiedlich stark zu Tage. Während beispielsweise bei der kleinen und personalistisch strukturierten GmbH das Privileg der limitierten Haftung in den Vordergrund drängt, geht es bei einer großen Aktiengesellschaft primär um die Eigenkapitalaquise. Sowohl in der einen als auch in der anderen Form von Kapitalgesellschaften steht der Gesetzgeber vor der Aufgabe, die Vorzüge der juristischen Person mit den drohenden Gefahren in Ausgleich zu bringen. Solche Gefahren lassen sich vor allem aus zwei Richtungen ausmachen: Einerseits steht zu befürchten, dass durch die beschränkte Haftung der juristischen Person das unternehmerische Risiko vor allem in der Krise auf die ungesicherten *Gläubiger* abgewälzt wird. Daneben drohen die Interessen der aktuellen und potentiellen *Gesellschafter* in dem Maße vernachlässigt zu werden, in dem ihre Einfluss-, Kontroll- und Informationsmöglichkeiten sinken.

Im Hinblick auf diese Gefahren nimmt die Geschäftsleitung eine Schlüsselstellung ein.[4] Von ihrer Integrität, ihrem Sachverstand und ihrem Pflichtbewusstsein hängt maßgeblich ab, ob die negativen Begleiterscheinungen von Kapitalgesellschaften niedergehalten werden können.[5] Der

---

1 Vgl. für das angloamerikanische Recht z.B. *Nicholas Murray Butler of Columbia University*: „*The limited liability corporation is the greatest single discovery of modern times…*", nachgewiesen bei *Hicks*, 1997 J.B.L. 306.

2 Zum Problem der Haftungsbeschränkung unter diesem Blickwinkel vgl. statt vieler nur *Adams*, Beschränkte Haftung, S. 27ff.

3 Vgl. nur *Wiedemann*, ZGR 2003, 283, 287.

4 Vgl. z.B. *Ong*, 1998 Company Lawyer 7.

5 In diesem Zusammenhang müssen verschiedene Formen von Akteuren auseinandergehalten werden. Neben dem pflichtbewussten und fähigen Geschäftsleiter gibt es den lediglich Unfähigen und denjenigen, der bewusst zum Nachteil bestimmter Interessengruppen handelt (siehe für England mit Beispielen *Walters*, 2000 Company Lawyer 110 und für Deutschland v.a. *Tiedemann*, Juristentagsgutachten).

Gesetzgeber kann diesem Ziel zuarbeiten, indem er die Geschäftsleiter für den Fall nicht gewünschter Verhaltensweisen *ex-post* mit Sanktionen bedroht. Dabei stehen ihm vor allem die klassischen Instrumentarien der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bereit. Nebenher kann der Gesetzgeber aber auch direkten Zugriff auf die Besetzung der Geschäftsleitung nehmen, indem er regelt, welchen Personen der Zugang zur Geschäftsleitung einer Kapitalgesellschaft verwehrt werden soll. Denkbar sind solche Zugangsbeschränkungen entweder *ex-ante*, indem den Geschäftsleitern von vornherein bestimmte Eigenschaften abverlangt werden, deren Fehlen zu einem Bestellungshindernis führt. Erwägen kann man eine Zugangsbeschränkung aber auch *ex-post*, indem früheres Fehlverhalten bei der Leitung einer Kapitalgesellschaft für die Zukunft zu einem Tätigkeitsverbot führt.

Bestellungshindernisse und Tätigkeitsverbote spielen im deutschen Kapitalgesellschaftsrecht bislang eine untergeordnete Rolle. Sie begegnen dem Betrachter als reine Bestellungshindernisse in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3 GmbHG und 76 Abs. 3 Satz 3 AktG. Diese Regelungen knüpfen an eine Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat gemäß §§ 283 ff StGB, an ein strafrechtliches Berufsverbot gemäß § 70 StGB sowie an eine gewerberechtliche Untersagungsverfügung gemäß § 35 GewO an. In der Praxis können die Regelungen bislang keine meßbare Wirkung entfalten. Das wirft die Frage auf, aus welchen Gründen der Wirkungsgrad der kapitalgesellschaftsrechtlichen Regelungen begrenzt ist. Daneben ist von Interesse, ob und wie man den Wirkungsgrad der Regelungen erhöhen kann.

Abgesehen von einem tiefgehenderen Diskurs im Rahmen der sogenannten GmbH – Novelle von 1980[6] ist die Würdigung von Bestellungshindernissen und Tätigkeitsverboten in der Wissenschaft bislang kaum über Einzelbeiträge hinausgekommen, die vor allem an der verfassungsrechtlichen Vereinbarkeit von Bestellungshindernissen ansetzen.[7]

Im Jahre 2004 hat sich der Deutsche Bundesrat dem Gebiet der Bestellungshindernisse genähert, indem er in einem geplanten Forderungssicherungsgesetz erwägte, die kapitalgesellschaftsrechtlichen Bestellungshindernisse zu verschärfen und durch eine Gesellschafterhaftung zu flankie-

---

6 Einzelheiten unten S. 180ff.

7 Vgl. vor allem *Stein*, AG 1987, 165ff. Zuletzt aber mit viel breiterem Blickwinkel und tiefgehenderer Erörterung *Fleischer*, WM 2004, 157ff und zuvor auch schon *Fleischer*, Juristentagsgutachten.

ren.[8] Angedacht war, den Katalog der Straftaten, die zu einem Bestellungshinderniss führen, auszuweiten. Die parlamentarischen Beratungen des Gesetzesvorschlages sind jedoch zunächst der Diskontinuität des 14. Deutschen Bundestages zum Opfer gefallen. Mittlerweile beschäftigt sich der neu konstituierte Bundestag mit der Materie im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG).[9]

Eine umfassendere Analyse der Einsatzmöglichkeiten von Bestellungshindernissen und Tätigkeitsverboten drängt sich auch aus anderen Gründen auf: Für den Bereich des Kapitalmarktes hat der Deutsche Juristentag 2002 den Einsatz von Tätigkeitsverboten empfohlen.[10] Daneben wird das deutsche Gesellschaftsrecht zunehmend von zwei europäischen Entwicklungstendenzen überlagert: Einerseits ruft der nunmehr eröffnete Wettstreit der europäischen Gesellschaftsrechte nach Beachtung, weil dadurch vermehrt „fremde" Kapitalgesellschaftsformen in Deutschland zum Einsatz kommen werden.[11] Gleichzeitig ist durch den Wettbewerb seit *Centros*, *Überseering* und *Inspire Art*[12] vor allem die GmbH unter Reformdruck geraten.[13] Darüber hinaus hat die Europäische Kommission durch Vorarbeiten der *High Level Group of Company Law Experts*[14] das Potential möglicher Tätigkeitsverbote erkannt und erwägt deren Einsatz „als Strafe für irreführende Unternehmensabschlüsse oder Erklärungen oder sonstige Formen von Fehlverhalten".[15]

---

8 Vgl. dazu Drygala, ZIP 2005, 423.

9 Gesetzentwurf vom 29.05.2006; abrufbar unter www.bmj.bund.de/media/archive/1236.pdf. Der Entwurf sieht eine Ausweitung der Straftaten vor, die ein Bestellungshindernis gemäß §§ 6 Abs. 2 S. 3 GmbHG und 76 Abs. 3 S. 3 AktG nach sich ziehen. Erfasst werden sollen künftig auch die §§ 399-401 AktG und 82, 84 GmbHG. Gleichzeitig ist eine Begrenzung auf vorsätzlich verwirklichte Straftaten vorgesehen. Zu abweichenden Vorschlägen in dieser Arbeit vgl. unten S. 264 (weitere Straftaten) und S. S. 313 (mehrfache Fahrlässigkeit).

10 Vgl. Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages, Band II/1, S. 89.

11 Siehe z.B. *Leible/Hoffmann*, EuZW 2003, 677, 682; *Eidenmüller*, ZIP 2002, 2233ff und *Heine*, Regulierungswettbewerb.

12 Vgl. EuGHE 1999 S.I-1459 (1485ff) („Centros") sowie EuGH, Rs. C-208/00, NJW 2002, 3614 („Überseering") und EuGH, Rs. C-167/01, ZIP 2003, 1885ff („Inspire Art").

13 Ausführlich *Bayer*, BB 2003, 2357ff. Siehe auch *Bayer*, BB 2004, 1, 5. Ähnlich *Horn*, NJW 2004, 893, 894.

14 Vgl. *Report of the High Level Group of Company Law Experts on a Modern Regulatory Framework for Company Law in Europe* (2002), Chapter III, 4.5, S. 69f. (abgedruckt in: ZIP 2003, 863); dazu *Maul*, DB 2003, 27, 29 und *Wiesner*, BB 2003, 213, 215 sowie *Wiesner*, ZIP 2003, 977.

15 Vgl. *Aktionsplan der EU-Kommission zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und zur Verbesserung der Corporate Governance* vom 21.05. 2003, KOM (2003) 284 endg, abgedruckt in: NZG 2003, Sonderbeilage 13 (ausgewiesen als mittelfristige Maßnahme von 2006-2008). Dazu z.B. *Maul/Lanfermann/Eggenhofer*, BB 2003, 1289; *Wiesner*, ZIP 2003, 977; *Habersack*, NZG 2004, 1ff.

Der wachsende Einfluss des europäischen Blickwinkels zeigt, dass eine Analyse von Bestellungshindernissen und Tätigkeitsverboten allein für das deutsche Recht zu kurz greifen würde. Vor diesem Hintergrund unternimmt es die vorliegende Arbeit, rechtsvergleichend die möglichen Einsatzfelder von Tätigkeitsverboten im Bereich des Gesellschaftsrechtes und darüber hinaus für den Bereich des Kapitalmarktes herauszuarbeiten und die dabei gewonnenen Erkenntnisse auf das bestehende deutsche Regelungsregime anzuwenden. Aus diesem vergleichenden Umblick werden sich für das deutsche Recht wertvolle Fingerzeige ergeben. Es wird sich durch den erweiterten Horizont ein breites Spektrum denkbarer Anknüpfungspunkte für Tätigkeitsverbote herauskristallisieren. Zugleich wird der Rechtsvergleich die Schwachpunkte und Wirksamkeitshemmnisse der bislang bestehenden deutschen Regelungen an vielen Stellen aufdecken.

Im Bereich des Gesellschaftsrechtes ruft das englische Recht nach einer eingehenden Analyse, weil es den Tätigkeitsverboten enorme Aufmerksamkeit zuteil werden lässt und neben einer eigenen Kodifikation auch reichhaltiges Fallmaterial bereithält. Daneben stützt sich der Rechtsvergleich auf das US-amerikanische Recht, das für den Bereich des Kapitalmarktes eine Vorreiterrolle einnimmt und ebenfalls auf einschlägige Erfahrungen mit Tätigkeitsverboten verweisen kann.

Das übergreifende Ziel der vorliegenden Arbeit besteht darin, nach einem Umblick in den fremden Rechtsordnungen für das deutsche Kapitalgesellschaftsrecht ein dogmatisch geschlossenes, verfassungsrechtlich unbedenkliches und in der praktischen Anwendung brauchbares Gesamtsystem von Tätigkeitsverboten zu entwickeln. Da sich die Systematik denkbarer Tätigkeitsverbote aus den bestehenden deutschen Regelungen nicht erschließt, werden zunächst das englische und sodann das US-amerikanische Recht dargestellt, bevor in einem dritten Schritt der Blick auf das deutsche Recht schwenkt. Es folgt danach der eigentliche Rechtsvergleich, auf dessen Grundlage abschließend die Bausteine des deutschen Rechtes in ein größeres Raster eingefügt werden.

KAPITEL 1: ENGLAND

Tätigkeitsverbote für Geschäftsleiter von Kapitalgesellschaften genießen in England eine lange Tradition. Durch die stetige Entwicklung und die fortwährende Abgleichung mit den Erfahrungen im Wirtschaftsleben hat sich ein fein austariertes und für das *common law* nicht selbstverständliches System etabliert, dessen Architektur man nur dann gebührend darstellen kann, wenn zuvor einige Grundfragen aufbereitet wurden.

A. Grundlagen

Damit die Analyse der einzelnen Anknüpfungspunkte für Tätigkeitsverbote nicht den Gesamtzusammenhang aus den Augen verliert, sollen zunächst die wesentlichen Entwicklungsstationen und die überwölbenden Regelungsziele dargestellt. werden. Daneben müssen einige grundlegende Ausführungen der Frage gebühren, wer als „Geschäftsleiter" in den Anwendungsbereich von Tätigkeitsverboten fallen kann.[16]

I. Geschichtliche Entwicklung

Die Frage danach, wer den *board of directors* zusammenstellen darf, wurde in England lange Zeit dahingehend beantwortet, dass dies einzig Sache der Anteilseigner nicht aber des Gesetzgebers sei.[17] Demnach hatten die Anteilseigner die freie Wahl, wen sie zur Leitung ihres Unternehmens bestimmten. Diese Haltung stützte sich auf die Behauptung, dass das Interesse der Gesellschaft letztlich nur das Interesse ihrer Anteilseigner widerspiegele. Deshalb sollte es gerade nur in deren Ermessen stehen, welche Personen in den *board of directors* berufen werden und ob diese Personen hinreichend geeignet sind.[18] Erst nach und nach verfestigte sich die Erkenntnis, dass das Gesellschaftsinteresse gerade nicht nur das Interesse der Anteilseigner abbildet[19], sondern auch und vor allem in der Krise die Interessen der Gläubiger[20] zu berücksichtigen hat.[21] Ende der

---

16 „Geschäftsleiter" ist hier vorerst in einem untechnischen Sinne zu verstehen.

17 Vgl. *Cheffins*, Company Law, S. 548.

18 Treffend z.B. noch das Gericht in *Turquand v Marshall* [L R] 4 Ch App 376: „*however ridiculous and absurd their conduct might seem, it was the misfortune of the company that they chose such unwise directors*".

19 Als Ausgangspunkt des Diskurses kann man wohl *Berle/Means*, The Modern Corporation and Private Property ausmachen.

20 Speziell zur Frage der Geschäftsleiterpflichten gegenüber den Gläubigern *Grantham*, 1991 J.B.L. 1ff und *Grantham*, 1991 M.L.R. 576ff.

zwanziger Jahre des letzten Jahrhunderts wurden deshalb von dem bis dahin vorherrschenden Prinzip erstmals Ausnahmen durch den Gesetzgeber vorgesehen.[22] Das Parlament schuf Regelungen, auf deren Grundlage sogenannte *undischarged bankrupts*[23] nicht mehr Mitglied des *board* werden konnten.[24] Desweiteren konnten auch solche Personen mit einem Tätigkeitsverbot konfrontiert werden, die als Manager tätig waren und diesbezüglich wegen Straftaten im Zusammenhang mit Betrug verurteilt worden waren.[25] Diese Vorkehrungen waren konsequente Umsetzungen der Erkenntnisse des *Greene Committee*, das sich mit Fragen rund um den *Companies Act* von 1925 beschäftigt hatte.[26] Die Frage danach, ob ein Mitglied des *board* mit einem Tätigkeitsverbot zu belegen war, wurde den Gerichten überantwortet. Grundlage der Entscheidungsfindung bei Betrug waren zuerst Section 75 C.A. 1928 und danach die Sections 217, 275 C.A. 1929.

Danach wurde es um die *directors' disqualification* für einen vergleichsweise langen Zeitraum relativ ruhig.[27] Abgesehen von einzelnen Konsolidierungen waren bis Mitte der 70er Jahre keine wesentlichen inhaltlichen Erweiterungen zu verzeichnen.[28] Der *Companies Act* von 1948 gab den Gerichten aber schon die Möglichkeit, *jede* Straftat im Zusammenhang mit der Gründung oder Führung eines Unternehmens für Tätigkeitsverbote zu berücksichtigen.[29] Das Schicksal eines Tätigkeitsverbotes drohte damals auch schon solchen Geschäftsleitern, die sich bei der Abwicklung eines Unternehmens wegen Betruges zu verantworten hatten oder dabei

---

21 Die Frage, was genau das „Gesellschaftsinteresse" darstellt, ist bis dato nicht einhellig beantwortet. Beachtung verdient, dass der Gesetzgeber den Begriff des Gesellschaftsinteresses erstmals gesetzlich zugunsten des *shareholder value* fixieren möchte (§ 2a des Entwurfes für einen Pflichtenkatalog für Geschäftsleiter), siehe ausführlicher unten S.69.

22 Die Frage, ob das Recht zum Schutz der Anteilseigner und Gläubiger intervenieren soll, und wenn ja, in welchem Maße, ist selbst heute noch umstritten. Manche meinen, die Anteilseigner könnten sich selbst schützen, indem sie ihr Risiko diversifizieren und Gläubiger bedürften nur eines eingeschränkten Schutzes, da sie sich selbst vertraglich absichern könnten und ihr Risiko auf den Preis abwälzen könnten. Siehe dazu ausführlich *Cheffins*, Company Law.

23 Dabei handelt es sich um Privatpersonen, die insolvent geworden und noch nicht rehabilitiert worden sind.

24 Erstmals geregelt in Section 84 C.A.1928. Zum Regelungshintergrund vgl. schon Insolvency Law and Practice: Report of the Review Committee, Chairman, *Sir Kenneth Cork*, GBE, 1981/82, Cmnd 8558, para 132. Zum jetzigen Stand vgl. unten S. 125ff.

25 *Cheffins*, Company Law, S. 548; *Leigh*, 1986 Company Lawyer 179.

26 Vgl. *Leigh*, 1986 Company Lawyer 179; *Hicks*, 1988 J.B.L 27, 29.

27 Vgl. *Leigh*, 1986 Company Lawyer 179; *Cheffins*, Company Law, S. 548.

28 Section 275 C.A. 1929 wurde in Section 332 C.A. 1948 und danach in Section 188 C.A. 1948 überführt.

29 Vgl. Section 188 (1)(a) C.A. 1948 und dazu *Leigh*, 1986 Company Lawyer 179. Die Vorschrift ist der Vorläufer der heutigen Section 2 CDDA. Dazu näher unten S. 28ff.

ihren Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht ausreichend nachgekommen waren.[30] 1976 wurde dann erstmals ein Tätigkeitsverbot für solche Fälle vorgesehen, in denen wiederholt gegen das Gesellschaftsrecht, insbesondere gegen Publizitätspflichten, verstoßen wurde.[31]

Im Laufe der Zeit erkannte man die Notwendigkeit, dass Fälle, in denen Geschäftsleiter in der Insolvenz des Unternehmens durch nicht notwendig betrügerisches Fehlverhalten auf sich aufmerksam machten, einer legislatorischen Würdigung bedurften.[32] Es dauerte seit den Anfängen der *directors' disqualification* allerdings rund fünfzig Jahre, bis das Parlament insoweit umfassender tätig wurde. Zwischen 1976 und 1985 wurden die Befugnisse der Gerichte substantiell erweitert.[33] Nunmehr konnten auch Geschäftsleiter, denen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Insolvenz mindestens *zweier* Unternehmen nachweisbar waren und die dabei als *unfit* einstufbar waren, über Section 9 C.A. 1976 mit einem Tätigkeitsverbot bedacht werden.[34] Das Regime der *directors' disqualification* wurde daneben noch durch zwei weitere Änderungen fester gezurrt: Im Hinblick auf Betrugsfälle wurde die zeitliche Spanne für ein Tätigkeitsverbot auf bis zu fünfzehn Jahre ausgeweitet und erstmalig wurde die Führung der verhängten Tätigkeitsverbote in einem eigenen Register vorgesehen.[35]

Die nächste zukunftsträchtige Erweiterung der Bestimmungen der *directors' disqualification* war dann Folge der Erkenntnisse des sogenannten *Cork Committee*, das eine umfassende Analyse des englischen Rechts zur Unternehmensinsolvenz vorgenommen hatte.[36] Das *Committee* hatte unter anderem empfohlen, die Anknüpfung an die Eignung[37] weiter auszu-

---

30 Vgl. Section 188 (1)(b) C.A. 1948. Die Vorschrift ist der Vorläufer der heutigen Section 4 CDDA. Dazu näher unten S. 56ff.

31 Zunächst eingeführt in Section 28 C.A. 1976, jetzt geregelt in Section 3 CDDA. Dazu näher unten S. 33ff. Die Regelung geht auf den Bericht des *Jenkins Committee* (1962), Cmnd. 1749, para 80, 85 zurück.

32 Zuerst schon das *Jenkins Committee* (1962), Cmnd. 1749, para 80, 85: „...*But in serious cases, where for example, a man has succeeded in steering a series of companies into insolvency, we think that the court should be able to put a stop to his activities*". Später ausführlicher auch das *Cork Committee,* Insolvency Law and Practice: Report of the Review Committee, Chairman, Sir Kenneth Cork, GBE, 1981/82, Cmnd 8558, para 1763, 1817f.

33 U.a. wurde 1985 Section 16 C.A. 1985 eingeführt, der Vorläufer der heutigen Section 10 CDDA. Dazu näher unten S. 42ff.

34 Die Vorschrift konnte in der Praxis aber keinen durschlagenden Erfolg vorweisen. Sie wurde später in Section 300 C.A. 1985 überführt und ist der Vorläufer der jetzigen Section 6 CDDA. Dazu näher unten S. 60ff.

35 Vgl. *Leigh*, 1986 Comp. Law. 179.

36 Hierzu Insolvency Law and Practice: Report of the Review Committee, Chairman, *Sir Kenneth Cork*, GBE, 1981/82, Cmnd 8558.

37 Das Committee sprach von *unfit*.

bauen und die Regelung praktisch wirksamer auszugestalten. Dabei empfahl die Kommission eine Mindestsperre von 2 Jahren und ließ die Maximaldauer für ein Verbot offen.[38]

Teile der Reformvorschläge wurden durch den Gesetzgeber umgesetzt. Der wachsenden Bedeutung der *directors' disqualification* wurde der Gesetzgeber sodann Mitte der achtziger Jahre gerecht, indem er die bis dahin bestehenden Einzelbausteine aufnahm und in ein eigenes Gesetz, den *Companies Directors Disqualification Act 1986* (CDDA), ausgliederte.[39] Dieser enthält nunmehr nach geringfügigen Änderungen[40] die relevanten Vorschriften.[41]

II. Regelungsziele der Tätigkeitsverbote

Die Struktur und die Reichweite der englischen Tätigkeitsverbote lassen sich nur dann gebührend abschätzen, wenn Klarheit über den umschließenden Regelungszweck besteht, in den die einzelnen Vorschriften des CDDA eingebettet sind. Kristallisationspunkt aller Überlegungen ist dabei das *Privileg* der limitierten Haftung juristischer Personen, durch dessen Anerkennung Verwerfungen zwischen zwei Interessenbündeln unvermeidbar sind: Einerseits fungiert dieses Privileg als entscheidender wirtschaftlicher Motor, indem es das Unternehmertum antreibt.[42] Andererseits verschiebt sich so jedoch das Risiko der gescheiterten Unternehmung auf die ungesicherten Gesellschaftsgläubiger.[43] In diesem Interessengeflecht soll der CDDA funktional dazu dienen, den *Missbrauch* der limitierten Haftung juristischer Personen zu unterbinden.[44] Im Fokus der gesetzgeberischen Überlegungen stand dabei von jeher die kleine, in der

---

38 Insolvency Law and Practice: Report of the Review Committee, Chairman, *Sir Kenneth Cork*, GBE, 1981/82, Cmnd 8558, paras 1817f.

39 Zum politischen Rahmen und der vorherrschenden Ideologie zur Zeit der Gesetzeseinführung siehe *Wheeler*, 1995 Legal Studies 283, 287ff.

40 Zuletzt durch *Insolvency Act 2000*, vgl. dazu *Walters*, 2001 Company Lawyer 290ff, und durch *Enterprise Bill 2002*, vgl. *Langdon-Down*, 2002 Law Society Gazette 21.

41 Für einen ersten Überblick *Bruce*, Rights and Duties, S. 62-71; *McGee/Williams*, The Business of Company Law, S. 302- 304; *Morse/Marshall/Morris/Crabb*, Company Law, S. 286ff; *Pennington*, 1986 Solicitors' Journal 848ff; *Pennington*, Company Law, S. 652-660; *Mayson/French/Ryan*, Company Law, S. 748-758; *Thorne/Prentice*, Company Law, S. 226-237.

42 Statt vieler zum Balanceakt zwischen Förderung des Unternehmertums und Gläubigerschutz *Hicks*, 1993 Insolvency Law & Practice 134, 135 (speziell zu Section 214 I.A. 1986) und zur Bedeutung der limitierten Haftung für das Unternehmertum *Hicks*, 1997 J.B.L. 306ff, allerdings mit erheblichen Zweifeln auf S. 316.

43 Vgl. z.B. *Davies*, AG 1998, 346ff.

44 Missbrauch droht in diversen Zusammenhängen (z.B. Unterkapitalisierung, mangelhafte Rechnungslegung, Insolvenzverschleppung etc.), deren detaillierte Darstellung bei den einzelnen Tätigkeitsverboten erfolgt.

Regel nicht der Öffentlichkeit zugewandte Kapitalgesellschaft, bei der in der Mehrzahl der Fälle die Geschäftsleitung in den Händen der Anteilseigner liegt.[45] Solche „*owner-managed private companies*“ bieten einen ganz besonderen Anreiz, das Haftungsprivileg der juristischen Person zu Lasten der Gläubiger zu unterwandern.[46] Aus der Sicht des Gesellschafter-Geschäftsführers dient die Gesellschaft oft nur als künstliches Schutzschild, ohne dass Kompetenzeinbußen hingenommen werden müssen.[47]

Auch wenn sich ein ganz erheblicher Teil der legislatorischen Bemühungen auf solche kleinen Gesellschaften konzentriert hat, bedeutet das nicht, dass der Gläubigerschutz alleiniger Hintergrund der Tätigkeitsverbote ist. Nebenher spielen, wenn auch nicht an so exponierter Stelle, insbesondere die Schutzbedürfnisse der Anteilseigner[48], der Verbraucher[49] und der Arbeitnehmer[50] eine Rolle.[51] Allerdings treten diese Interessengruppen häufiger bei größeren Gesellschaften in das Rampenlicht, bei denen das Modell der Kapitalgesellschaft neben der limitierten Haftung insbesondere der Kapitalbeschaffung dient.[52] So spielt das Interesse der Anteilseigner naturgemäß dann eine größere Rolle, wenn Leitungsmacht und Anteilseignerstellung auseinanderfallen, wodurch unter anderem das Spielfeld für das Prinzipal-Agenten-Problem bereitet wird.[53]

Blendet man einzelne Interessengruppen aus, so lässt sich dem CDDA unter Berücksichtigung der jüngeren Entwicklungen eine weitgreifendere Funktion zugestehen: Im Interesse der „Öffentlichkeit“ geht es nicht mehr nur noch um den Missbrauch der limitierten Haftung, sondern weiterge-

---

45 Unterstützt wird dieser Befund durch Äußerungen des DTI, das oft von „*rogue traders*“ und „*cowboy directors*“ spricht. Siehe *DTI Press Release* P/95/543 und P/96/126. Ebenso *Lord Hoffmann*, 1997 Company Lawyer 194. Dass ein Großteil der *companies owner-managed* ist, konstatiert auch *Hicks,* ACCA Research Report 59, S. i.

46 Daher beschäftigen sich auch die meisten Gerichtsentscheidungen mit solchen Fällen. Vgl. *Hicks*, 2001 J.B.L. 433, 442 und *Walters*, 2001 Company Lawyer 290, Fn. 5.

47 Daher stellt sich gerade bei solchen Gesellschaften die fundamentale Frage, ob die Zuerkennung der limitierten Haftung nicht ein Fehlgriff war. Vgl. *Hicks*, 1997 J.B.L. 306, 315.

48 Siehe unten S. 69ff (Verletzung von Pflichten gegenüber der Gesellschaft).

49 Siehe nur *Schedule 1, Part II, Nr. 7* CDDA. Dazu unten S. 76.

50 Siehe *Schedule 1, Part I, Nr. 1* CDDA i.V.m. Section 309 C.A. 1985. Dazu unten S. 69ff.

51 Vgl. beispielhaft Re Tech Textiles Ltd [1998] 1 B.C.L.C. 259, wo das Gericht "*public*" als "*all relevant groups, such as shareholders, employees, lenders, customers and creditors*" bezeichnet.

52 Insgesamt nehmen solche Gesellschaften allerdings nur einen verschwindend geringen Anteil aller *companies* ein. Vgl. *Hicks*, 1997 J.B.L. 306, 315, der von 1 Prozent spricht.

53 Zum Auseinanderfallen von Leitungsmacht und Anteilseignerstellung grundlegend schon *Berle/Means*, The Modern Corporation and Private Property und *A.Smith*, The Wealth of Nations. Im größeren Zusammenhang zum CDDA auch *Lord Hoffmann*, 1997 Company Lawyer 194, 196. Siehe auch *D. Schneider*, Betriebswirtschaftslehre, Bd. 3: Theorie der Unternehmung (1997), S. 21 ff und *Hucke*, Gesellschafter und Geschäftsführer, S. 21ff. Aus dem Blickwinkel der ökonomischen Vertragstheorie: *Richter/Furubotn*, Neue Institutionenökonomik, S. 163ff und *Milgrom/Roberts*, Economics, S. 214ff.